

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 52.

Marienwerder, den 28. Dezember 1881.

1881.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Dezember 1874 (G.-S. 1875 S. 5) und in Ausdehnung der Vorschrift unter Nr. 2 b. der Ausnahmen zu den Hafengeldtarifen für Memel, Pillau, Danzig und Neufahrwasser, Swinemünde, Kolbergermünde, Rügenwaldermünde, Stolpmünde, Marösund, Hottenau, Tönning, Husum, Christianskooge und Glückstadt vom 30. Dezember 1874, sowie zu dem Schleiaabgabentarife vom nämlichen Tage (Ges.-Samml. 1875 S. 6 ff.), wonach Schiffe, deren Ladung ausschließlich in Dachpfannen, Dachziefern, Bruch-Cementsteinen u. s. w. besteht, das Hafengeld in den gedachten Häfen bezw. die Schleiaabgabe nur nach den Säzen für Ballastschiffe zu entrichten haben, wird hiermit angeordnet, daß auch Tarbenerde den dasselbst benannten Artikeln in Betreff der Entrichtung des Hafengeldes bezw. der Schleiaabgabe nach dem Saze für Ballastschiffe gleichzustellen ist.

Berlin, den 13. Dezember 1881.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

(gez.) von Möller.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage:

(gez.) Schulz.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage:

(gez.) Hasselbach.

2) Die Gemeindebehörden sind bisher bei der Verhandlung von Streitigkeiten zwischen selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Arbeitern gemäß § 120 a. der Gewerbeordnung nach der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1878 hinsichtlich der Abnahme von Zeugen- und Parteien-Eiden von ungleichen Auffassungen ausgegangen. Während der größere Theil sich zur Abnahme solcher Eide nicht für berechtigt erachtet, fehlt es doch nicht an Gemeindebehörden, welche die Befugniß zur Abnahme von Eiden für sich in Anspruch nehmen und von derselben auch Gebrauch gemacht haben. Andere haben die Gerichte um Abnahme von Eiden ersucht; noch andere haben an Stelle förmlicher Vereidigung die Abgabe eidestattlicher Versicherungen eintreten lassen. In denjenigen Fällen, in welchen gegen die Entschei-

dungen der Gemeindebehörden von der Berufung auf den Rechtsweg Gebrauch gemacht wurde, haben die Gerichte mehrfach die Befugniß der Gemeindebehörden zur Eidesabnahme nicht anerkannt und eine wiederholte Vereidigung der von den letzteren bereits eidlich vernommenen Zeugen veranlaßt.

Zur Verhütung der hieraus sich ergebenden Unzuträglichkeiten und weil von der Entscheidung der Frage, ob die Gemeindebehörden bei den erwähnten Verhandlungen zur Abnahme von Eiden für befugt zu erachten seien, auch die Strafbarkeit etwaiger in diesem Verfahren geleisteter falscher Eide und der Verleitung zur Leistung derselben (§§ 153 fgg. Strafgesetzbuch) abhängt, habe ich mich veranlaßt gesehen, mit dem Herrn Justiz-Minister in Verbindung zu treten und bemerke im Einvernehmen mit demselben, daß eine Befugniß der Gemeindebehörden, in dem bezeichneten Verfahren Eide abzunehmen, nach Lage der Gesetzegebung nicht begründet ist.

Für die Gemeindebehörden fehlt es zunächst an einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung, wie solche dem Prozeßrichter durch die Civilprozeßordnung, anderen Behörden vielfach durch gesetzliche Spezialbestimmungen verliehen ist — so den Verwaltungsgerichten durch § 46 des Gesetzes vom 3. Juli 1875, den Vormundschaftsgerichten durch § 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 13. März 1878.

Die Eigenschaft von Gewerbegerichten — welche gemäß § 4 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 zur Eidesabnahme befugt sind — kommt den Gemeindebehörden in den erwähnten Streitigkeiten nicht zu; vielmehr sind sie in § 120 a. der Gewerbeordnung zu den „besonderen Behörden“ für die Erledigung gewerblicher Streitigkeiten, namentlich also zu den Gewerbegerichten in direkten Gegensatz gestellt und haben nicht an Stelle, sondern nur in Erweiterung solcher „besonderen Behörden“ zu entscheiden. Ihre Aufgabe ist, ähnlich wie diejenige, welche nach § 137 Nr. 2 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 der Polizeibehörde zukam, lediglich eine administrative Vorentscheidung, falls es ihnen nicht gelingt, einen Vergleich zu Stande zu bringen. Die in Rede stehenden Verhandlungen der Gemeindebehörden sollen deshalb ihrem Wesen nach nur summarische sein, so daß eine formelle Beweisführung und die für eine solche nothwendigen Akte, insbesondere die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen und die Abnahme von

Parteieneiden außerhalb des Zweckes jener Verhandlungen liegen. Hier nach erscheint in jenem Verfahren nicht nur die Abnahme von Eiden Seitens der Gemeindebehörden selbst unstatthaft, sondern es kann auch nicht gebilligt werden, daß die letzteren auf die Eidesabnahme bezügliche Ersuchen an die Gerichte stellen, welche überdies nach Lage der jetzigen Justizgesetzgebung nicht mehr verpflichtet sind, einem solchen Ersuchen zu entsprechen.

Berlin, den 19. November 1881.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.
von Böttcher.

3) Bekanntmachung.

Für die im Jahre 1882 zu Berlin abzuhandelnde Turnlehrer-Prüfung ist Termin auf

Montag, den 27. Februar

und folgende Tage anberaumt worden.

Meldungen der im Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde, diejenigen anderer Bewerber unmittelbar bei mir unter Anschluß der im § 4 der Prüfungsordnung vom 10. September 1880 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Die Einreichung der Meldungen bei mir muß vor dem 1. Februar f. J. erfolgen.

Berlin, den 13. Dezember 1881.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Zum Auftrage:
de la Croix.

4) Bekanntmachung.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 2. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4 prozentigen Staatsanleihe von 1868 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gefündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1882 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den nach dem 1. Juli f. J. fällig werdenden Zinskupons Serie IV. Nr. 6 bis 8 nebst Talons bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier selbst, Oranienstraße 94, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungshauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreistage zu Frankfurt a. Main. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Kupons und Talons einer dieser Kassen schon vom 1. Juni f. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli f. J. ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Kupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurück behalten.

Mit dem 1. Juli f. J. hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 13. Dezember 1881.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow. Hering. Merleker.

5) Bekanntmachung

wegen Ausreitung neuer Zinscheine — Reihe II. Nr. 1 bis 8 nebst Anweisung zur Abhebung der Reihe III. — zur Deutschen Reichsanleihe von 1878.

Die Zinscheine — Reihe II. Nr. 1 bis 8 — zur Deutschen Reichsanleihe von 1878 für die 4 Jahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1886 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe III. werden von der Königlich preußischen Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstraße 92 unten rechts, vom 2. Januar 1882 ab Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen sowie durch diejenigen Kaiserlichen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreitung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Bankanstalten oder Ober-Postkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle

der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 10. Dezember 1881.

Reichsschulden-Verwaltung.

Sydon. Hering. Merleker.

6) Bekanntmachung.

Einführung des Postanweisungs-Verkehrs mit den Dänischen Antillen.

Vom 1. Januar 1882 ab können nach den Dänischen Antillen (St. Thomas, Ste. Croix und St. Jean) Zahlungen bis zum Betrage von 360 Dänischen Kronen im Wege der Postanweisung durch die Deutschen Postanstalten vermittelt werden. Die Einzahlung hat unter Anwendung des für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Postanweisungs-Formulars zu erfolgen. Der einzuzahlende Betrag ist auf denselben in Kronen und Vere zu angeben; die Umrechnung in die Marktwährung wird durch die Aufgabe-Postanstalt bewirkt. Die Gebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 Mark, als Minimum jedoch 40 Pfennig. Der Abschnitt der Postanweisung darf nur die Angabe des eingezahlten Betrages, die Bezeichnung des Absenders und das Datum der Einzahlung enthalten. Am Bestimmungsort werden die in Kronen und Vere angegebenen Postanweisungsbeträge in der Landesmünze, nach dem Verhältnis von 15 Kronen = 4 Dollars, ausgezahlt.

Berlin W., den 13. Dezember 1881.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Stephan.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

7) Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich preußischen Regierung in Posen vom 4. Oktober d. J. (Reichsanzeiger Nr. 236) die Nummer 1 der in Genf erscheinenden periodischen Druckschrift: „Przedsiwit“ (Morgenröthe) verboten worden ist, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Przedsiwit“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 15. Dezember 1881.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Ed.

8) Durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom heutigen wurde die im Verlage von Woerlein u. Co. zu Nürnberg erschienene Druckschrift:

„Interpellation der Abgeordneten Bebel und Gen., den kleinen Belagerungszustand über das Gebiet der Stadt und der Amtshauptmannschaft Leipzig betr., deren Motivirung und Beantwortung Seitens der Königlichen Staatsregierung.“

Fünfte öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am 5. November 1881.

Nach dem amtlichen stenographischen Bericht.“ auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.

Unsbach, den 13. Dezember 1881.

Königlich bayerische Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Frhr. von Herman.

9) Die Druckschriften: Program Galicyjskiej Partyi Robotniczej (Programm der Arbeiterpartei in Galizien) und Czegóz chce? (Was wollen sie?), beide in polnischer Sprache, erstere gedruckt angeblich Lwów w Maju 1881 r. (Lemberg, im Mai 1881), letztere ohne Angabe des Druckorts, werden auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 hiermit verboten.

Konstanz, den 11. Dezember 1881.

Der Großherzoglich badische Landeskommisär für die Kreise Konstanz, Billingen und Waldshut.
Haas.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

10) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. August 1876 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesitzers Wolff von Schutter zu Gut Hohenkirch zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hohenkirch im Kreise Strasburg an Stelle des Gutsbesitzers Block daselbst hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 10. Dezember 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

11) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 25. August 1874 und 6. Januar 1876 bringe ich die erfolgte Ernennung

1. des Gutsadministrators von Grabowski zu Adl. Kl. Schönbrück zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kl. Schönbrück im Kreise Grądeusz an Stelle des Gutsbesitzers Brockien zu Bialek, und
2. des Lehrers Mahrholz zu Plement zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Plement desselben Kreises an Stelle des Gutsbesitzers Pietisch zu Victorowo hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 13. Dezember 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

12) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 14. August 1881 bringe ich die erfolgte Ernennung des Rittergutspächters Lübbert in Bruch zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bruch im

Kreise Stuhm an Stelle des Bürgermeisters Losse in Christburg hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 13. Dezember 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

13) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. April 1876 bringe ich die erfolgte Ernennung des bisherigen Standesbeamten - Stellvertreters, Gutsvorsteigers Schuster in Kamnitz zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kamnitz im Kreise Tuchel an Stelle des Gutsbesitzers von Nahmer in Prust hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 15. Dezember 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

14) Die amtlichen Mittheilungen aus den Jahresberichten der mit der Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten werden auch für das Jahr 1880 durch den Druck veröffentlicht werden und im Verlage von F. Kortkampf zu Berlin erscheinen.

Indem ich bemerke, daß der Inhalt dieser amtlichen Mittheilungen aus den Jahresberichten aus der, jedem Königlichen Landrathe des hiesigen Regierungsbezirks zugefertigten Ankündigung und Bestelliste zu ersehen ist, mache ich auf dieses Werk empfehlend aufmerksam.

Marienwerder, den 14. Dezember 1881.

Der Regierungs-Präsident.

15) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat durch Erlass vom 7. d. M. die Abhaltung einer Haustkollekte in den Kreisen Elbing, Marienburg, Thorn, Kulm, Stuhm, Löbau, Strasburg, Graudenz und Rosenberg, sowie in dem rechts der Weichsel belegenen Theile des Kreises Marienwerder zum Besten des Krankenhauses der Barmherzigkeit zu Königsberg i. Pr. genehmigt.

Die Einnahmung wird

im I. Quartal 1882 in den Kreisen Graudenz, Löbau und Strasburg,

im II. Quartal 1882, in den Kreisen Rosenberg, Thorn und Kulm,

im III. Quartal 1882 in den Kreisen Stuhm und Marienwerder rechts der Weichsel

und im IV. Quartal 1882 in den Kreisen Marienburg und Elbing

durch Kollektanten, welche mit einer beglaubigten und polizeilich attestirten Legitimation versehen sein müssen, stattfinden.

Die Polizeibehörden der beteiligten Kreise des Regierungsbezirks werden hierdurch angewiesen, den Unternehmern keine Hindernisse entgegen zu setzen.

Marienwerder, den 15. Dezember 1881.

Der Regierungs-Präsident.

16) Den nachstehenden Cirkular-Erlass des Herrn Finanz-Ministers vom 8. v. M.:

Auf den Bericht vom 19. Juli d. J. erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß es nach dem Ergebniß der deshalb veranlaßten Ermittlungen zulässig erscheint, die in den Laboratorien der Apotheker vorhandenen, lediglich zu pharmazeutischen

Zwecken benutzten und die zu Unterrichtszwecken in Lehranstalten dienenden sogenannten Beindorff'schen Destillirapparate sowie die Destillirapparate derselben oder ähnlicher Konstruktion, bei denen der Dampfkessel bezw. die größere Blase mehr als 17,175 Liter Inhalt hat, in gleicher Weise von der steuerlichen Kontrolle frei zu lassen, wie dies durch die Erlasse vom 29. April 1864 III. 7158 und vom 30. Mai 1877 III. 6360 in Betreff der Blasen in den Apotheken und Lehranstalten bis zu 17,175 Liter Inhalt angeordnet worden ist.

Dagegen ist die Kontrolle über die in den Apotheken und Lehranstalten vorhandenen gewöhnlichen, zum Abtreiben von Maische geeigneten Destillirapparate, deren Blasen einen 17,175 Liter übersteigenden Inhalt haben, aufrecht zu erhalten. Es ist jedoch dahin Vergütung zu treffen, daß diese Kontrolle nicht zu regelmäßigen Revisionen in den beteiligten Apotheken und Lehranstalten führt.

Berlin, den 8. November 1881.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage:

gez. Hasselbach.

An den Königlichen Provinzial - Steuer-Direktor Geheimen Ober - Finanz - Rath Herrn Frenzberg Hochwohlgeboren Cöln.

Abschrift zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 8. November 1881.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage:

gez. Hasselbach.

An sämtliche übrige Herren Provinzial - Steuer - Direktoren und den Tit. Herrn Grolig, Hochwohlgeboren zu Erfurt. III. 14860.

bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 19. Dezember 1881.

Der Regierungs-Präsident.

17) Die für das Jahr 1882 erschienene Preußische Arzneitaxe ist bei dem Verleger Rudolf Gärtner in Berlin sowie durch alle Buchhandlungen zu dem Preise von 1,20 M. pro Exemplar zu beziehen.

Marienwerder, den 19. Dezember 1881.

Der Regierungs-Präsident.

18)

Bekanntmachung.
Der Westpreußische 4 % ige Pfandbrief Nr. 94 Brzezczno über 100 Thaler ist durch Urteil des Königlichen Amtsgerichts zu Culmsee vom 29. September d. J. für kraftlos erklärt worden und wird an dessen Stelle ein neuer Pfandbrief ausgefertigt werden.

Marienwerder, den 16. Dezember 1881.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion.

19)

Bekanntmachung.

Die mit einem Einkommen von 900 Mtl. dotirte

Physikals-Stelle des Kreises Lyck ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Qualifizierte Bewerber werden aufgesondert, sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines kurz gefassten Lebenslaufs in zwei Monaten bei mir zu melden.

Gumbinnen, den 15. Dezember 1881.

Der Regierungs-Präsident.

20) Diejenigen Metourbillets, welche am Tage vor dem ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage gelöst werden, können, sofern nicht für einzelne Relationen ohnehin längere Gültigkeitsdauer besteht, allgemein noch am vierten Tage — den Tag der Löschung eingeschlossen — also noch am Tage nach dem zweiten Feiertage zur Rückfahrt benutzt werden.

Vorerwähnte Vergünstigung greift außer im diesseitigen Lokal-Berkehrs (Tarif vom 1. August 1881) auch im direkten Verkehre zwischen diesseitigen Stationen und Stationen des Direktionsbezirks Berlin und der Oberschlesischen Eisenbahn (Tarife vom 1. Mai 1880 und 1. August cr.) Platz.

Bromberg, den 13. Dezember 1881.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

21) Zur Vereinigung des kommunalfreien Grundstücks Urosze Grenzort Nr. 2 Kreises Berent, Regierungsbezirks Danzig in Größe von 4,6 Hektar mit dem Gemeindebezirk Miedzno diesseitigen Kreises ist mit Zustimmung der betreffenden Gemeinde und des Besitzers dieses Grundstücks die diesseitige Genehmigung auf Grund des § 40 Nr. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 der Kreis-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 19. März cr. ertheilt worden.

Köniz, den 4. November 1881.

Der Kreis-Ausschuss.

22) Bekanntmachung

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kreis-Ausschuß des hiesigen Kreises in seiner Sitzung am 26. November cr. die Abzweigung der zum Gemeindebezirk Gr. Konarczyn und zum Gutsbezirk Kl. Konarczyn gehörigen, in der Grundsteuer-Mutterrolle von Gr. Konarczyn unter Artikel Nr. 1 eingetragenen, den Piwonka'schen Erben gehörigen Parzellen von zusammen 33 Hektar, 19 Ar und 90 Meter von dem Gemeindebezirk Gr. Konarczyn beziehungsweise dem Gutsbezirk Kl. Konarczyn und deren Zulegung zu dem Gutsbezirk Gr. Konarczyn bei dem Einverständniß aller Beteiligten genehmigt hat.

Schlochau, den 6. Dezember 1881.

Namens des Kreis-Ausschusses
der Landrath.

23) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

- Jacob Niedzwiedz alias Wroblowski, Knecht, geboren 1857 zu Dankowice, Bezirk Biala, Galizien, und daselbst ortsangehörig, wegen mehrfachen

schweren und einfachen Diebstahls im Rückfalle (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 19. Oktober 1878), von dem Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 6. September (ausgeführt am 31. Oktober) d. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

- Karl Richter, Korbmacher, 25 Jahre alt, aus Krakau, Galizien, wegen Landstreitens und Bettelns, von der Königlich preußischen Regierung zu Posen, vom 24. November d. J.
- Karl Feistel, Arbeiter, 19 Jahre alt, aus Himmelisch-Nibnay, Bezirk Senftenberg, Böhmen, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von dem Königl. preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 21. November d. J.
- Franz Jaros, Seiler, 30 Jahre alt, geboren zu Reichenau, Böhmen, wegen Landstreitens und Bettelns, von dem Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 27. Oktober d. J.
- Johann Nikly, Tischlergeselle, geboren am 11. Mai 1859 zu Utgersdorf, bei Hiebing, Niederösterreich, ortsangehörig zu Baaden (das.), wegen Landstreitens und Bettelns, vom Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 5. November d. J.
- Karl Johann Bamberger, Steindrucker, 22 Jahre alt, geboren zu Neutitschein, Mähren, ortsangehörig zu Graz, Steiermark, wegen Landstreitens und Bettelns, von der Königl. preuß. Regierung zu Schleswig, vom 25. Oktober d. J.
- Gerhard Raab, Tagelöhner, 63 Jahre alt, aus Deuven, Niederlande, wegen Landstreitens und Bettelns, von der Königlich preußischen Regierung zu Düsseldorf, vom 21. November d. J.
- Julius August, Schuhmacher, 21 Jahre alt, aus Maffersdorf, Bezirk Reichenberg, Böhmen, wegen Landstreitens, von der Königlich preußischen Regierung zu Wiesbaden, vom 25. November d. J.
- a. Kallmann Gorlig, Handelsmann, b. Siegfried Kreibich, Schuhmacher, c. Hirsch Seelenfreund, Lehrer, zu a. 47 Jahre alt, aus Bochnia, Galizien, zu b. 28 Jahre alt, aus Kremsch, Bezirk Teplitz, Böhmen, zu c. 51 Jahre alt, aus Wisnicz, Kreis Bochnia, Galizien, wegen Landstreitens, von dem Großherzoglich badischen Landeskommisär zu Mainz, vom 26. November d. J.
- Tassian Moel, geboren am 4. Oktober 1849 zu Larchte in Val d'Argodo, Provinz Belluno, Italien, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Meß, vom 28. Oktober d. J.
- Johann Kirsch, Schneider, geboren am 3. November 1827 zu Niederauern, Luxemburg, wegen Landstreitens und Betrugs, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Meß, vom 26. November d. J.
- Theodor Klein, Meißner, geboren am 9. Dezem-

ber 1825 zu Molsheim, Elsass, wohnhaft zu La chaussée, Departement Marne, Frankreich, zufolge Option französischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns unter Drohungen, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 25. November d. J.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. a. Simon Hüsserl, b. Maier Weizner, c. Jakob Weinberger, zu a. 71 Jahre alt, aus Budapest, Ungarn, zu b. 43 Jahre alt, aus Timmendorf, Bezirk Pilis, Komitat Pest (das.), zu c. 40 Jahre alt, aus Miskolc, Komitat Borsod (das.), wegen mehrfachen schweren Diebstahls, zu a. außerdem wegen einfachen Diebstahls (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom 13. Dezember 1878), vom Großherzoglich badischen Landeskommisär zu Karlsruhe, vom 19. November d. J.
2. Stanislaus Sabložki, Alsfürer, 70 Jahre alt, geboren zu Radzmin, Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Königsberg, vom 24. September d. J.
3. Benjamin Cigaro, Schlächter und Kanton, angeblich geboren am 1. Januar 1827 zu Stacigi, Russland, wohnhaft zu Praschnitz (das.), wegen Landstreichens, von dem Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder, vom 2. Dezember d. J.
4. a. Marcus Winewitz, Schuhmacher, b. Abraham Winewitz, Schneider, zu a. geboren am 13. Juni 1820 zu Kolno, Russisch-Polen, und daselbst ortsangehörig, zu b. geboren am 10. Januar 1850, ortsangehörig zu Lomza (das.), wegen Bettelns im wiederholten Rückschlag, vom Königlich preußischen Polizei-Präsidenten zu Berlin, vom 11. Oktober d. J.
5. Alois Greipel, Kommis, geboren am 27. April 1855 zu Kunzendorf, Bezirk Hof, Mähren, wegen Landstreichens und Bettelns, Widerstands gegen die Staatsgewalt, Bekleidung und vorsätzlicher Sachbeschädigung, von dem Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 28. November d. J.
6. Adolf Werner, Kellner, 48 Jahre alt, aus Friedeberg, Österreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 2. Dezember d. J.
7. Adolf Hooge, Schuhmachergeselle, 23 Jahre alt, geboren zu Altenburg, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 8. (ausgeführt am 15. November) d. J.
8. Johann Stodolski, Arbeiter, geboren 1837 zu Warschau, wegen Landstreichens, vom Königlich

preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 16. (ausgeführt am 22.) November d. J.

9. Alois Hübner, Schneider, 19 Jahre alt, aus Olmütz, Mähren, wegen Landstreichens, von der Königlich preußischen Regierung zu Schleswig, vom 28. November d. J.
10. Hyacinth Danegger, Schneidergeselle, geboren 1838 zu Hainsbach, Böhmen, wegen Bettelns im wiederholten Rückschlag, von der Königlich preußischen Regierung zu Minden, vom 1. Dezember d. J.
11. Leyb Littauer, Maler, 28 Jahre alt, ortsangehörig zu Seym, Russisch-Polen, wegen Landstreichens, von der Königlich preußischen Regierung zu Wiesbaden, vom 30. November d. J.
12. a) Meier Kahn, Handelsmann, 56 Jahre alt, b) Helene Kahn, geborene Mendel, 58 Jahre alt, beide aus Makow, Gouvernement Lomza, Russisch-Polen, wegen Landstreichens, von der Königlich preußischen Regierung zu Wiesbaden, vom 1. Dezember d. J.
13. Ignaz Kohn, Destillateur, 22 Jahre alt, aus Bernarditz, Bezirk Mühlhausen, Böhmen, wegen Landstreichens, von der Königlich preußischen Regierung zu Wiesbaden, vom 1. Dezember d. J.
14. Adolf de Wilden, Schreiner, 41 Jahre alt, aus Amsterdam, wegen Landstreichens, von der Königlich preußischen Regierung zu Wiesbaden, vom 2. Dezember d. J.
15. Leopold Fischer, Bäckergehülse und Geschäftsreisender, 26 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Bogdanek, Komitat Preßburg, Ungarn, wegen Landstreichens und Diebstahlsversuchs, vom Stadt-magistrat Freising in Bayern, vom 10. November d. J.
16. Barbara Gebert, unverehelichte Tagelöhnerin, 19 Jahre alt, aus Mies, Bezirk Mies, Böhmen, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Deggendorf, vom 10. November d. J.
17. Robert Hayn, Küfer, 36 Jahre alt, aus Ostrowo bei Odessa, Russland, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommisär zu Karlsruhe, vom 29. November d. J.
18. Albert Huber, Müller, 24 Jahre alt, aus Hirslanden, Kanton Zürich, Schweiz, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich badischen Landeskommisär zu Mannheim, vom 3. Dezember d. J.
19. Josef Arnold Gigelshofen, Erdarbeiter, geboren am 11. Oktober 1844 zu Ubach, Ober-Worms, Kreis Heerlen, Bezirk Maastricht, Niederlande, und daselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar, vom 29. November d. J.
20. Robert Kaufmann, Anstreicher, geboren am 27. Oktober 1858 zu Bremgarten, Schweiz, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Meck, vom 1. Dezember d. J.

24)

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreisbauinspektor Kleiß zu Thorn den Charakter als Baurath zu verleihen.

Der Regierungs-rath von Röder hier selbst ist zum stellvertretenden Verwaltungsmitgliede des hiesigen Bezirksverwaltungsgerichts für die Dauer seines Hauptamts am Sitz der letzteren ernannt.

Der Sekretariats-Assistent Wagner hier selbst ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Regierungs-Supernumerar Sanktbeil ist zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten befördert.

Dem Kataster-Inspektor Kapler hier selbst ist der Charakter als Steuer-Rath verliehen worden.

Im Kreise Graudenz sind ernannt:

1. der Gutsbesitzer Warze zu Ollenrode zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Ollenrode,
2. der Gutsadmnistrator von Grabowski zu Adl.

Kl. Schönbrück zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Klein Schönbrück.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Bärenwalde, Bischofswalde, Diekhof, Elsenau, Loosen und Stegers (evang. und kath.) ist dem Kreischninspektor Treichel in Schlochau vertretungsweise vom 1. Januar 1882 ab bis auf Weiteres übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor Pfarrer Krumheuer in Elsenau in Folge seiner Versetzung auf eine andere Pfarrstelle von diesem Ame entbunden worden.

Die durch die Verfügungen vom 26. November d. J. Nr. 11759 Ofm. C. 3 angeordnete Versetzung des

Försters Anders von Döbelsheide in der Oberförsteret Schwiedt nach Eulenholtz in der Oberförsteret Junferhof und umgekehrt des Försters Segers von Eulenholtz nach Döbelsheide ist bis auf Weiteres ausgesetzt worden.

25)

Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Gr. Lutau wird zum 1. Januar 1882 erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Gerner zu Pr. Friedland zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Altfließ wird zum 1. Februar k. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dr. Cyranka zu Schweiz zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Köln, Kreis Kulm, wird zum 1. April 1882 erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um diesebe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Magistrat zu Kulm zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Gr. Grünhof wird zum 1. April k. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Karassel zu Marienwerder zu melden.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nro. 52.)

Schriftsteller und Schriftsteller

23

und viele andere, die es ausdrücken, sind
durch verschiedene Lieder und Gedichte
oder durch andere Veröffentlichungen
oder durch eigene Erinnerungen und
Gedanken, die sie in der Freizeit verfasst
haben, sehr leicht zu erkennen. Sie sind
aber nicht nur auf die Lieder und Gedichte
und die anderen Veröffentlichungen, die
sie geschrieben haben, beschränkt, sondern
auch auf die Gedanken und Erinnerungen,
die sie in der Freizeit verfasst haben.

Die Gedanken und Erinnerungen, die
sie geschrieben haben, sind sehr verschieden.
Sie sind nicht nur auf die Lieder und Gedichte
und die anderen Veröffentlichungen, die
sie geschrieben haben, beschränkt, sondern
auch auf die Gedanken und Erinnerungen,
die sie in der Freizeit verfasst haben.



BIBLIOTEKA GOSPODARKI W GDAŃSKU